

Gültig ab 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 103 SGB X

**Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungs-
verpflichtung nachträglich entfallen ist**

Gültig ab 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 28.02.2020

- Hinweis zur geänderten Betrachtung der zeitlichen Kongruenz bei Erstattungsansprüchen des Trägers der Grundsicherung gegenüber der BA wegen vorrangiger Leistungen SGB III gem. § 104 (siehe Punkt 2.2 letzter Satz)

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 103 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 20.01.2011

- Einarbeitung des BSG-Urteils vom 07.09.2010, AZ B 5 KN 4/08 R (GA Punkt 2.1)

Fassung vom 21.06.2010

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander (§§ 102 ff SGB X)

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 103 SGB X

Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

- (1) Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen	1
1.1	Rechtmäßigkeit der Sozialleistung	1
1.2	Nachträglicher und rückwirkender Wegfall der Leistungsverpflichtung	1
1.2.1	Anwendungsfälle für Erstattungsansprüche nach § 103	1
1.3	Zweckidentische Leistungen	2
1.4	Leistung mit befreiender Wirkung	2
1.4.1	Beweislast	2
1.4.2	Folge der Zahlung mit befreiender Wirkung	3
2.	Entstehung und Umfang des Erstattungsanspruchs	3
2.1	Recht des zur Erstattung verpflichteten Leistungsträgers	3
2.2	Prüfung der Höhe des angemeldeten Erstattungsanspruchs	4
3.	Verfahren und Rechtsweg	4
3.1	Geltendmachung der Forderung	4
3.2	Unterrichtung des Leistungsempfängers	4
4.	Besonderheiten	4
4.1	Konkurrenzen	4
4.2	Verhältnis zu anderen Verfügungen	5
5.	IT-Anwendungen	6
6.	Arbeitsmittel	6
7.	Erkenntnisse aus Prüfungen	6
8.	Schulungsunterlagen	6



Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

Der Erstattungsanspruch nach [§ 103](#) setzt voraus, dass ein zunächst zuständiger Leistungsträger eine Sozialleistung rechtmäßig erbracht hat und der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen ist.

1.1 Rechtmäßigkeit der Sozialleistung

Eine Sozialleistung ist rechtmäßig erbracht, wenn das Recht richtig angewandt und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde. Rechtswidrig erbrachte Leistungen ([§ 44 Abs. 1](#)) und Leistungen auf Grund eines nichtigen Verwaltungsaktes ([§ 40](#)) sind nicht erstattungsfähig.

1.2 Nachträglicher und rückwirkender Wegfall der Leistungsverpflichtung

Der Anspruch des Berechtigten muss nachträglich ganz oder teilweise für die Vergangenheit entfallen oder zum Ruhen (z.B. nach [§ 156 SGB III](#)) gekommen sein.

Der Erstattungsanspruch nach [§ 103](#) kommt regelmäßig bei gleichrangig verpflichteten Leistungsträgern in Betracht, da in diesen Fällen die Zuerkennung der weiteren Leistung zum Wegfall oder Ruhen des Anspruchs führt.

1.2.1 Anwendungsfälle für Erstattungsansprüche nach [§ 103](#)

Arbeitslosengeld mit Rente wegen voller Erwerbsminderung (Erstattungsanspruch der BA):

Wird einem Bezieher von Nahtlosigkeitsleistungen ([§ 145 SGB III](#)) von einem RV-Träger Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt, steht der AA gem. [§ 145 Abs. 3 SGB III](#) ein Erstattungsanspruch entsprechend [§ 103](#) zu. Dies gilt auch, wenn dem Leistungsempfänger Übergangsgeld zuerkannt wird.

Arbeitslosengeld mit Krankengeld (Erstattungsanspruch der BA):

Herr K bezieht Krankengeld. Der MDK stellt Arbeitsfähigkeit fest. Herr K meldet sich sofort arbeitslos und stellt sich vollumfänglich zur Verfügung. Daraufhin erhält er Arbeitslosengeld. Die Anfechtung der Entscheidung des MDK durch Herrn K war erfolgreich: Herr K erhält nachträglich durchgängig Krankengeld. Es besteht ein Erstattungsanspruch nach [§ 103](#) gegenüber der Krankenkasse.



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Arbeitslosengeld (Erstattungsanspruch des RV – Trägers):

Herr M bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Zudem wird von der Agentur für Arbeit Alg bewilligt. Das Alg wird als Hinzuverdienst zur Rente nach [§ 96a SGB VI](#) angerechnet. Es besteht ein Erstattungsanspruch des RV-Trägers nach [§ 103](#) gegenüber der AA.

1.3 Zweckidentische Leistungen

Die Regelung des [§ 103](#) soll funktionsidentische Doppelleistungen vermeiden, die der Befriedigung ein und derselben Bedarfssituation dienen (z.B. Entgeltersatzleistungen).

1.4 Leistung mit befreiender Wirkung

Der erstattungspflichtige Leistungsträger erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung, solange er von der Leistung des anderen Trägers keine Kenntnis hat. Der Leistungsträger soll vor der Auszahlung nicht erst Ermittlungen anstellen müssen, ob ein anderer Leistungsträger Leistungen erbringt, die einen Erstattungsanspruch auslösen. Dadurch sollen Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen vermieden werden.

Beispiel zur Zahlung mit befreiender Wirkung:

Herr A bezieht ab 01.01.18 laufend Alg. Am 01.05.18 wird rückwirkend ab 01.03.18 Altersrente bewilligt. Der RV-Träger zahlt am 03.05.18 die Altersrente ab dem 01.03.18 in Unkenntnis der Alg-Zahlung an Herrn A aus. Am 01.06.18 erfährt die AA von der Rentenzahlung und macht einen Erstattungsanspruch rückwirkend ab dem 01.03.18 geltend.

Der RV-Träger hat an Herrn A mit befreiender Wirkung gezahlt.

Der RV-Träger verweigert die Erfüllung des Erstattungsanspruchs mit Hinweis auf die bereits erfolgte Zahlung mit befreiender Wirkung. Der RV-Träger muss gegenüber der AA nachweisen, dass er von der Zahlung des Alg keine Kenntnis hatte (objektive Beweislast, es liegt ihm keine Mitteilung der AA und keine Mitteilung des Kunden vor).

1.4.1 Beweislast

Der zur Erstattung herangezogene Leistungsträger muss beweisen, dass er keine Kenntnis von der Leistungserbringung des anderen Trägers hatte.

Maßgeblich ist die positive Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters, der Posteingang ist nicht ausreichend. Beispiele für die Kennt-



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

niserlangung sind unter anderem die Anmeldung des Erstattungsanspruches beim RV-Träger und Angaben des Rentenantragstellers in seinem Rentenantrag.

1.4.2 Folge der Zahlung mit befreiender Wirkung

Nach erfolgter Zahlung mit befreiender Wirkung ist der Erstattungsanspruch für diesen Zeitraum gegenüber dem anderen Leistungsträger ausgeschlossen.

Hat der erstattungspflichtige Leistungsträger mit befreiender Wirkung gezahlt, ist vom erstattungsberechtigten Leistungsträger die Aufhebung und Erstattung nach [§§ 44 ff.](#), [50](#) gegenüber dem Leistungsempfänger zu prüfen (Doppelzahlung).

2. Entstehung und Umfang des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht kraft Gesetzes mit dem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung. Hat der Leistungsträger mit befreiender Wirkung geleistet, gilt dies nicht.

2.1 Recht des zur Erstattung verpflichteten Leistungsträgers

Es sind die Rechtsvorschriften maßgebend, die für den zur Erstattung verpflichteten Leistungsträger gelten. Er muss zur Erfüllung des Anspruches gegenüber dem Berechtigten (Leistungsempfänger) verpflichtet sein (z.B. kein Erlöschen des Anspruchs, Wegfall wegen Anrechnung auf die Leistung oder Ruhen der Leistung).

Wenn der erstattungsberechtigte Leistungsträger höhere Leistungen erbracht hat, geht dies zu seinen Lasten.

Beispiel zur Höhe des Erstattungsanspruchs:

Herr K bezieht eine Bergmannsrente. Daneben erhält er Arbeitslosengeld nach [§ 145 SGB III](#). Herrn K wird nun rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, die sowohl höher als die Alg-Zahlungen als auch höher als die Bergmannsrente ist.

Die BA hat einen Erstattungsanspruch in voller Höhe ihrer Alg-Zahlungen, auch wenn die Differenz zwischen der Rente wegen Erwerbsminderung und der Bergmannsrente (und damit die Nachzahlung an den Betroffenen) geringer als die Alg-Zahlungen ist. Eine Begrenzung des Erstattungsanspruchs auf den Differenzbetrag lässt sich aus [§ 89 SGB VI](#) nicht herleiten (Urteil des BSG vom 7.9.2010 – B 5 KN 4/08 R).



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

2.2 Prüfung der Höhe des angemeldeten Erstattungsanspruchs

Der zur Erstattung verpflichtete Leistungsträger hat den bezifferten Erstattungsanspruch des erstattungsberechtigten Trägers in der angemeldeten Höhe zu erfüllen, sofern der Anspruch des Leistungsempfängers im deckungsgleichen Zeitraum nicht überschritten wird.

Die BA prüft bezifferte Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger im Hinblick auf die Höhe und den deckungsgleichen Zeitraum mit Hilfe der COLIBRI-Berechnungshilfe „Erstattungsanspruch anderer Träger“. Es ist eine kalendertägliche Übereinstimmung zu ermitteln, sofern Arbeitslosengeld nur für einen Teilmonat bewilligt wurde. Dies gilt nicht für Erstattungsansprüche des Trägers der Grundsicherung gegenüber der BA wegen vorrangiger Leistungsverpflichtung für Leistungen SGB III (siehe dazu FW zu § 104, Punkte 1.5, 2.2).

3. Verfahren und Rechtsweg

3.1 Geltendmachung der Forderung

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb der Ausschlussfrist des [§ 111](#) mit einem Schreiben (z. B. BK-Vorlage, COLIBRI-Berechnungshilfe) geltend gemacht werden. Es ergeht kein Verwaltungsakt.

Sofern der Erstattungsanspruch nicht befriedigt wird, ist zunächst der Sachverhalt aufzuklären. Weigert sich der endgültig leistende Träger weiterhin, ist die Erhebung einer Leistungsklage unter Fristsetzung anzudrohen. Streitigkeiten mit BA-Beteiligung auf beiden Seiten sind vorrangig auf dem Dienstweg zu klären.

Für die Erhebung der Leistungsklage ist die Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit zuständig. Maßgebend ist der Rechtsweg nach [§ 114](#).

3.2 Unterrichtung des Leistungsempfängers

Der Leistungsempfänger ist von der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zu unterrichten. Hierbei wird der Leistungsempfänger auf die Erfüllungsfiktion ([§ 107](#)) und den möglichen Rückgriff bei einer Doppelzahlung hingewiesen.

4. Besonderheiten

4.1 Konkurrenzen

Der Erstattungsanspruch nach [§ 103](#) ist dem Erstattungsanspruch nach [§ 102](#) nachrangig. Bestehen neben einem Erstattungsanspruch aus [§ 103](#) weitere Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger nach [§§ 104, 105](#), ist der Erstattungsanspruch nach [§ 103](#) diesen gegenüber vorrangig ([§ 106 Abs. 1](#)).



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Sofern mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach [§ 103](#) zusammentreffen, werden diese anteilmäßig befriedigt ([§ 106 Abs. 2 S. 1](#)). Die Erfüllungsquote des einzelnen erstattungsberechtigten Leistungsträgers ergibt sich hierbei aus dem Verhältnis seines Erstattungsanspruchs zum Gesamtbetrag aller mit ihm ranggleichen Erstattungsansprüche.

Beispiel zur Rangfolge:

Die AA bewilligt Herrn K Arbeitslosengeld. Zudem erhält Herr K. vom Träger der Grundsicherung für den gleichen Zeitraum aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Herr K lebt in einer Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Rückwirkend wird Herrn K von der DRV eine Rente wegen Alters zuerkannt.

Die AA hat gegenüber der DRV einen Anspruch auf Erstattung nach [§ 103 SGB X](#). Der Träger der Grundsicherung hat gem. [§ 40 a SGB II](#) (i. d. Fassung vom 28.07.2014) einen Anspruch gegenüber der DRV nach [§ 104 SGB X](#). Aufgrund der Rangfolgenregelung in [§ 106 Abs.1 Nr. 3 SGB X](#) ist vorrangig der Anspruch der AA durch die DRV zu befriedigen.

4.2 Verhältnis zu anderen Verfügungen

Erstattungsansprüche haben keinen allgemeinen Vorrang gegenüber einer sonstigen Verfügung ([§§ 48 ff. SGB I](#)).

Erstattungsansprüche nach [§ 103](#) sind gegenüber einer Auszahlung nach [§ 48 SGB I](#) (Abzweigung) vorrangig, wenn der Unterhalt des Berechtigten (Leistungsempfängers) durch Leistungen eines Leistungsträgers sichergestellt wurde. Ansonsten gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität.

Trifft ein Erstattungsanspruch mit einer sonstigen Verfügung über den Leistungsanspruch ([§§ 51 - 54 SGB I](#)) zusammen, gilt ebenfalls der Grundsatz der zeitlichen Priorität. Maßgeblich ist, welche der Verfügungen zeitlich zuerst vorgenommen worden ist.

Der zur Befriedigung eines Erstattungsanspruches verpflichtete Leistungsträger kann sich nicht in jedem Fall auf das Prinzip der zeitlichen Priorität berufen. Kollidieren der Erstattungsanspruch eines anderen Leistungsträgers mit der eigenen Forderung (Befriedigung durch eigene Aufrechnung, [§ 51 SGB I](#)), ist zunächst der Erstattungsanspruch des anderen Leistungsträgers zu befriedigen. Von einer Aufrechnung (der eigenen Forderung) mit der Nachzahlung ist abzusehen. Die Aufrechnung der eigenen Forderung kann mit der laufenden Leistung erfolgen.

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

5. IT-Anwendungen

COLIBRI-Berechnungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ und „Erstattungsanspruch anderer Träger“.

6. Arbeitsmittel

Entsprechende Schreiben stehen über die COLIBRI-Berechnungshilfe und über den BK-Browser (10s...) zur Verfügung.

7. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

8. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III-Bereich).